



# **UNFALLVERSICHERUNG**

# Inhalt

- 1. Leistungsübersicht**
- 2. Versicherungsumfang**
- 3. Versicherte Leistungen**
- 4. Verschiedene Bestimmungen**
- 5. Streitigkeiten, Inkrafttreten**

Grundlage der Versicherung sind das Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG) sowie die dazugehörigen Verordnungen, das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Versicherungsverträge.

Nachfolgend ein Auszug aus den gesetzlichen Regelungen. Bei Unstimmigkeiten sind die obengenannten Gesetze massgebend.

---

# 1. Leistungsübersicht

## 1.1 Lohnausfallentschädigung bei Unfall durch die Manor AG

---

Unfalltag + 2 Tage                      100% des AHV-Lohnes

- a) Unfalltaggeld durch Visana Versicherungen AG  
Höhe des Taggeldes  
bei Berufsunfall                      90% des AHV-Lohnes  
bei Nichtberufsunfall                80% des AHV-Lohnes  
bei Berufskrankheit                  90% des AHV-Lohnes  
Wartefrist pro Unfall 3 Tage inkl. Unfalltag
  
- b) Heilungskosten (allgemeine Abteilung)
  
- c) Rentenleistungen  
Invalidenrenten bzw. Abfindung  
Hinterlassenen- und Waisenrenten bzw. Abfindung
  
- d) Kapitaleistungen  
Integritätsentschädigung  
Hilflosenentschädigung
  
- e) Prämienanteile  
Arbeitgeber:    Prämie Berufsunfall  
                         inkl. Zusatzversicherungen  
Arbeitnehmer: Prämie Nichtberufsunfall

## 2. Versicherungsumfang

### 2.1 Versicherte Personen

---

Versichert sind alle beschäftigten Arbeitnehmer einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre.

Mitarbeiter, die pro Woche mindestens 8 Stunden arbeiten, sind zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Mitarbeiter, die pro Woche weniger als 8 Stunden arbeiten, sind nicht gegen Nichtberufsunfall versichert. Für sie gilt jedoch ein Unfall auf dem direkten Arbeitsweg als Berufsunfall.

### 2.2 Örtliche Geltung

---

Die Versicherung gilt weltweit.

### 2.3 Gegenstand der Versicherung

---

Soweit das Gesetz nichts anders bestimmt hat, werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

#### 2.3.1 Unfall

---

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Die Versicherung gewährt auch Leistungen für die folgenden abschliessend aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht in erster Linie auf eine Degeneration oder eine Erkrankung zurückzuführen sind:

- a) Knochenbrüche
- b) Verrenkungen von Gelenken
- c) Meniskusriss
- d) Muskelriss
- e) Muskelzerrungen
- f) Sehnenrisse
- g) Bandläsionen
- h) Trommelfellverletzungen

#### 2.3.2 Berufskrankheiten

---

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Der Bundesrat hat eine Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt.

Als Berufskrankheiten gelten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen werden muss, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Soweit nichts anders bestimmt ist, sind die Berufskrankheiten von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgesprochen, sobald der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig ist.

## 2.4 Leistungsausschlüsse und -kürzungen

---

### 2.4.1 Ausschlüsse gemäss der obligatorischen Unfallversicherung (UVGO)

---

- a) Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens
- b) Absichtlich herbeigeführte Unfälle oder der Versuch dazu (Selbsttötung, Selbstverstümmelung). Gemäss UVG 37.1 werden die Bestattungskosten vergütet. Ausnahme: Eine Deckung besteht jedoch, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalls war.
- c) Nichtberufsunfälle, die sich bei ausländischem Militärdienst, Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen ereignen.

### 2.4.2 Zusätzliche Ausschlüsse gemäss der Unfall-Zusatzversicherung (UVGZ)

---

- a) Folgen von kriegerischen Ereignissen
  - in der Schweiz,
  - im Ausland, ausser wenn der Versicherte während seines Aufenthaltes von den Ereignissen überrascht wurde und sich der Unfall innert 14 Tagen nach deren Beginn ereignet hat
- b) Unfälle im ausländischen Militärdienst
- c) Teilnahme an kriegerischen Handlungen
- d) Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UVG bzw. ATSG.

Visana Versicherungen AG verzichtet auf ihr Recht auf Leistungsverweigerung- und kürzungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnlichen Gefahren oder Wagnissen im Sinne des UVG zurückzuführen sind.

### 2.4.3 Kürzungen von Leistungen gemäss der Unfall-Zusatzversicherung (UVGZ)

---

- a) Bei Unfällen, die bei der Ausübung eines Vergehens herbeigeführt worden sind
- b) Bei Beteiligung an Schlägereien und Raufereien, es sei denn, der Versicherte wird als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt
- c) Bei Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert
- d) Bei Beteiligungen an Unruhen

## 2.5 Unfall im Ausland

---

### 2.5.1 Unfall während Ferien

---

Die Leistungsvoraussetzung bei einem Unfall während der Ferien im Ausland ist erfüllt, sofern es sich nicht um einen Ausschluss gemäss 2.4.1 handelt.

### 2.5.2 Ferien und Auslandsaufenthalt während der Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls

---

Während des Bezugs von Ferien wird grundsätzlich kein Taggeld ausgerichtet. Begibt sich eine verunfallte versicherte Person, die Anspruch auf Leistungen hat, ohne vorgängige Zustimmung des behandelnden Arztes ins Ausland und verschlechtert sich der Gesundheitszustand in der Folge des Auslandsaufenthaltes, so kann der Anspruch auf Leistungen beschränkt werden.

## 3. Versicherte Leistungen

### 3.1 Unfalltaggeld

---

#### 3.1.1 Leistungen bei Berufsunfall

---

Die Höhe der Taggeldleistungen beträgt 90% des AHV-Lohnes bis zur Ausrichtung einer Rente.

#### 3.1.2 Leistungen bei Nichtberufsunfall

---

Die Höhe der Taggeldleistungen beträgt 80% des AHV-Lohnes-bis zur Ausrichtung einer Rente.

#### 3.1.3 Leistungen bei Berufskrankheit

---

Die Höhe der Taggeldleistung beträgt 90% des AHV-Lohnes bis zur Ausrichtung einer Rente.

#### 3.1.4 Fristen

---

Das Taggeld wird vom 3. Tag nach dem Unfall an für jeden Kalendertag ausgerichtet. Bei einer Arbeitsunfähigkeit, für welche die Versicherung eine Taggeldleistung zu erbringen hat (ab dem dritten Tag nach dem Unfall), muss die versicherte Person ein Arzteugnis ab dem ersten Tag vorlegen.

#### 3.1.5 Tägliche Arbeitszeit

---

Im Falle einer Teilarbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls darf die effektive tägliche Arbeitszeit die ärztlich erlaubte Arbeitszeit nicht überschreiten. Überzählige Stunden werden keinesfalls gutgeschrieben.

#### 3.1.6 Leistungsdauer

---

Der Taggeldanspruch erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn einer Invalidenrente oder mit dem Tod des Verunfallten.

### 3.2 Renten und Kapitalabfindungen

---

#### 3.2.1 Bei Invalidität

---

Wird der Versicherte infolge eines Unfalls invalid, hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt ist.

Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen Heilbehandlungen und die Taggeldleistungen dahin. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch entsteht, wird die Rente voll ausbezahlt. Der Anspruch erlischt mit der gänzlichen Abfindung, mit dem Auskauf der Rente oder mit dem Tod des Versicherten. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

##### a) Invalidenrente nach UVG

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes (im Maximum Höchstlohn UVG). Bei Teilinvalidität ab 10% wird sie entsprechend gekürzt. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV, so wird die UVG-Rente soweit gekürzt, bis aus beiden Versicherungseinrichtungen zusammen insgesamt höchstens 90% des versicherten Verdienstes als Rente entsteht. Um eine Überentschädigung zu verhindern, wird die Rente bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, sofern die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war. Unfälle, die sich im ordentlichen Pensionsalter ereignen, geben kein Anrecht auf Rente.

#### Abfindung der Invalidenrente nach UVG

Kann aus der Art des Unfalls und dem Verhalten des Versicherten geschlossen werden, dass er durch eine einmalige Entschädigung wieder erwerbsfähig würde, so können die bisherigen Leistungen eingestellt werden und der Versicherte erhält eine Abfindung von höchstens dem dreifachen Betrag des versicherten Jahresverdienstes.

#### b) Integritätsentschädigung nach UVG

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.

Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (im Maximum Höchstlohn UVG) nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

#### c) Hilflosenentschädigung

Bedarf der Versicherte wegen Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so hat er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Die Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Ihr Monatsbetrag beläuft sich auf mindestens den doppelten und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes.

### 3.2.2 Im Todesfall

---

Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalles, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf Hinterlassenenrenten. Die Rentenleistungen für mehrere Hinterlassene betragen zusammen höchstens 70% des UVG-Lohnes. Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird die Hinterlassenenrente der AHV und des UVG in dem Sinne koordiniert, dass die UVG-Leistungen soweit reduziert werden, bis aus den beiden Versicherungseinrichtungen insgesamt höchstens 90% des UVG-Lohnes ausgerichtet werden.

Unabhängig von den Rentenleistungen des Unfallgesetzes erhalten die Hinterbliebenen (Ehegatten oder minderjährige Kinder) der Angestellten des Manor-Konzerns eine Kapitalabfindung im Sinne von Artikel 338, Absatz 2 OR (Lohnnachgenuss).

#### a) Hinterlassenenrente nach UVG

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 40% des versicherten Verdienstes (im Maximum Höchstlohn UVG).

##### Anspruch der überlebenden Ehegatten:

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er verwitwet eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit anderen durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern im gleichen Haushalt lebt oder wenn er mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird. Die Witwe hat zudem Anspruch auf eine Rente, wenn sie verwitwet Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Sie hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente nicht erfüllt. Wurde die Ehe nach dem Unfall geschlossen, so besteht der Anspruch, wenn sie vorher verkündet worden war oder beim Tode mindestens zwei Jahre gedauert hat.

##### Beginn des Anspruchs:

Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente entsteht mit dem Monat nach dem Tod des Versicherten oder mit dem nachträglichen Eintritt einer Invalidität von mindestens zwei Dritteln des überlebenden Ehegatten.

Ende des Anspruchs:

Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung, mit dem Tode des Berechtigten oder mit dem Auskauf der Rente. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten:

Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten entspricht 20% des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verunfallte ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.

Beginn des Anspruchs:

Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente entsteht mit dem Monat nach dem Tod des Versicherten.

Ende des Anspruchs:

Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung, mit dem Tode des Berechtigten oder mit dem Auskauf der Rente. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

Abfindung der Witwenrente nach UVG:

Die Abfindung für die Witwe oder die geschiedene Ehefrau entspricht, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, dem einfachen Jahresbetrag der Rente. Wenn die Ehe mindestens ein Jahr, aber weniger als fünf Jahre gedauert hat, dem dreifachen Jahresbetrag der Rente. Wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat, dem fünffachen Jahresbetrag der Rente.

Wiederaufleben der Rente des überlebenden Ehegatten:

Ist der Anspruch des überlebenden Ehegatten wegen Wiederverheiratung erloschen und wird die neue Ehe nach weniger als zehn Jahren geschieden oder ungültig erklärt, so lebt der Rentenanspruch im folgenden Monat wieder auf.

b) Waisenrenten nach UVG

Die Höhe der Halbwaisenrente beträgt 15% vom versicherten Verdienst (im Maximum Höchstlohn UVG).

Die Höhe der Vollwaisenrente beträgt 25% vom versicherten Verdienst (im Maximum Höchstlohn UVG).

Anspruch der Kinder:

Die Kinder des verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente. Haben sie einen Elternteil verloren, so erhalten sie die Rente für Halbwaisen; sind beide Elternteile gestorben oder stirbt in der Folge der andere Elternteil oder bestand das Kindsverhältnis nur zum verstorbenen Versicherten, so erhalten sie die Rente für Vollwaisen.

Beginn des Anspruchs:

Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht mit dem Monat nach dem Tod des Versicherten oder des anderen Elternteils.

Ende des Anspruchs:

Der Rentenanspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder dem Tod der Waise oder mit dem Auskauf der Rente. Der Rentenanspruch dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

### 3.3 Ermittlung der lohnabhängigen Leistungen

---

Die Leistungen richten sich nach dem Lohn, welcher der versicherten Person während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zusteht. Als Tageslohn gilt der 365. Teil des AHV-Jahreslohnes. Für Mitarbeiter im Stundenlohn wird auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abgestellt.

## 4. Verschiedene Bestimmungen

### 4.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

---

#### 4.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

---

Die Versicherung beginnt an dem Tag (00h00), an dem der Arbeitnehmer aufgrund seines Stellenantritts gemäss Arbeitsvertrag die Arbeit antritt oder ein Lohnanspruch entsteht. Dabei gilt ein Unfall auf dem Arbeitsweg als Nichtberufsunfall bzw. für diejenigen Mitarbeiter, die weniger als 8 Stunden wöchentlich arbeiten, als Berufsunfall.

#### 4.1.2 Ende des Versicherungsschutzes

---

Der Versicherungsschutz erlischt für den Versicherten:

- mit seinem Austritt aus dem versicherten Betrieb
- bzw. mit dem Ablauf des 31. Tages nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (gilt nur für Nichtberufsunfall-Versicherte)
- im Todesfall

Der Versicherungsschutz ruht:

- wenn der Versicherte der Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht

#### 4.1.3 Leistungen nach dem Erlöschen des Versicherungsschutzes

---

Leistungen für Unfälle, die während der Vertragsdauer eingetreten sind, werden nach Erlöschen des Versicherungsschutzes weiterhin erbracht.

#### 4.1.4 Abrediversicherung

---

Obligatorische Unfallversicherung und Unfallzusatz-Versicherung: Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Versicherung für Nichtberufsunfälle durch den Versicherten für die Dauer von höchstens 6 Monaten fortgeführt werden. Die Vereinbarung muss vor dem Ende des Versicherungsschutzes getroffen werden. In der Unfallzusatz-Versicherung kann die Deckung nur im ungekündigten Verhältnis verlängert werden.

### 4.2 Pflichten bei Unfall

---

#### 4.2.1 Pflichten des Versicherten

---

Führt ein Unfall voraussichtlich zu Leistungen, hat der Versicherte dem Arbeitgeber dies unverzüglich mitzuteilen. Versäumen der Versicherte oder seine Hinterlassenen die Unfallmeldung in unentschuldbarer Weise und erwachsen daraus dem Versicherer erhebliche Umtriebe, so können die auf die Zwischenzeit entfallenden Geldleistungen bis zur Hälfte entzogen werden. Der Versicherer kann jede Leistung um die Hälfte kürzen, wenn ihm der Unfall oder der Tod infolge unentschuldbaren Versäumnisses des Versicherten oder seiner Hinterlassenen nicht binnen dreier Monate gemeldet worden ist; er kann die Leistung verweigern, wenn ihm absichtlich eine falsche Unfallmeldung erstattet worden ist.

Der Versicherte oder seine Hinterlassenen müssen alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes und der Unfallfolgen sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Verdienstverhältnisse.

Sie müssen Dritte ermächtigen, solche Unterlagen herauszugeben und Auskunft zu erteilen. Der Versicherte muss sich weiteren von der Versicherung angeordneten Abklärungsmassnahmen unterziehen, insbesondere zumutbaren medizinischen Untersuchungen, die der Diagnose und der Bestimmung der Leistungen dienen. Unzumutbar sind medizinische Massnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

Die versicherte Person hat alles zu tun, was zur Leistungsminderung beitragen kann, insbesondere, was die Genesung fördert. Sie hat alles zu unterlassen, was diese verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen von Medizinalpersonen Folge zu leisten.

#### 4.2.2 Verletzung der Pflichten

---

Weigert sich ein Versicherter ohne ausreichenden Grund, sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederungsmassnahme zu unterziehen, so werden ihm nur die Leistungen gewährt, die beim erwarteten Erfolg dieser Massnahme wahrscheinlich hätten entrichtet werden müssen.

## 5. Streitigkeiten, Inkrafttreten

### 5.1 Rechtsanwendung und Gerichtsstand

---

Soweit dieser Vertragstext nicht abweichende Bestimmungen enthält, gelten die Allgemeinen sowie die Besonderen Vertragsbedingungen zur Unfallzusatzversicherung nach UVG der Visana Versicherungen AG.

Klage gegen die Visana Versicherungen AG kann der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person an seinem/ihrem schweizerischen Sitz resp. Wohnsitz oder in Bern erheben. Die versicherte Person hat zusätzlich das Recht, an ihrem Arbeitsort Klage gegen die Visana Versicherungen AG zu erheben. Für Grenzgänger gilt der Arbeitsort in der Schweiz.

### 5.2 Inkrafttreten

---

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Basel, 1. Januar 2020